



Statuten der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)



Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Die students.fhnw Delegiertenversammlung	4
Der*Die students.fhnw Präsident*In	5
Der students.fhnw Vorstand	6
Die students.fhnw Fachschaften	7
Die students.fhnw Fachkommissionen	8
Die students.fhnw Geschäftsstelle	8
Bestimmungen	9
Gültigkeit	10



Allgemeines

Name, Sitz	Art. 1 Die Studierendenorganisation FHNW ist gemäss § 20 des Staatsvertrages FHNW [426.070] und dem Organisationsstatut FHNW ein Organ der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Sitz in Windisch / AG.
Mitgliedschaft, Austritt	Art. 2 Der students.fhnw gehören alle an der FHNW immatrikulierten Studierenden an. Der reguläre Austritt aus der Studierendenorganisation FHNW erfolgt mit der Exmatrikulation. Durch schriftliche Mitteilung an den*die Direktionspräsident*in können Studierende auf eine Mitgliedschaft verzichten. Die Ehrenmitgliedschaft gemäss § 33 endet nicht mit der Exmatrikulation.
Zweck	Art. 3 1. Die students.fhnw bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der FHNW. 2. Sie bezweckt insbesondere a. als Organ der FHNW die Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden wahrzunehmen b. die Koordination zwischen den Fachschaften und Hochschulen der FHNW c. die Interessenvertretung im Rahmen des Zwecks in Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft, insbesondere die Beteiligung an Vernehmlassungen d. die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden- und Fachverbänden e. die Interessenvertretung auf nationaler Ebene
Unabhängigkeit, Persönliche Integrität	Art. 4 Die students.fhnw ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Studierendenorganisation fördert die Vielfalt, achtet den Schutz der persönlichen Integrität aller Studierenden und ist frei von Diskriminierung, sexueller Belästigung sowie Mobbing. Aus der Tätigkeit der Interessensvertretung dürfen für die Studierenden keine Benachteiligungen entstehen.
Selbstverwaltung der Gremien	Art. 5 1. Die Gremien der students.fhnw unterliegen der studentischen Selbstverwaltung durch die Studierenden. 2. Sämtliche Ämter der students.fhnw dürfen nur von deren Mitgliedern besetzt werden. Bei einem Austritt einer amts tragenden Person, ist die weitere Besetzung bis zur nächsten Delegiertenversammlung erlaubt.
Gremien	Art. 6 Die students.fhnw besteht aus folgenden Gremien: 1. der students.fhnw Delegiertenversammlung (DV) 2. dem students.fhnw Vorstand (VS) 3. einer students.fhnw Fachschaft (FS) für jede Hochschule FHNW 4. den von der DV auf Antrag genehmigte students.fhnw Fachkommissionen (FK)
Unvereinbarkeiten	Art. 7 1. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle, der*die Geschäftsstellenleiter*in und der*die Präsident*in können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung sein.



2. Der*die Geschäftsstellenleiter*in als auch der*die Präsident*in darf ausserhalb seines*ihres Studiums nicht bei der FHNW tätig sein.
3. Vorstandsmitglieder, die sich für eine Tätigkeit in der Geschäftsstelle bewerben, müssen den normalen Bewerbungsprozess durchlaufen und für das Verfahren in den Ausstand treten. Eine Anstellung in der Geschäftsstelle ist mit dem Austritt aus dem Vorstand verbunden.

Die students.fhnw Delegiertenversammlung

Zusammensetzung Art. 8

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Fachschaften.
2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Studierenden pro Hochschule. Pro 200 Studierende besteht das Recht auf eine*n Delegierte*n. Die angebrochene Zahl wird aufgerundet und führt zu einem*einer weiteren Delegierten.
3. Delegiertenversammlung wird von dem*der Präsident*in geleitet. Für die Wahlen des*der Präsident*in und bei Traktanden, bei denen er*sie befangen ist, tritt er*sie in den Ausstand.
4. Der*die Tagespräsident*in wird durch die anwesenden Delegierten bestimmt und ist für die Wahl des*der Präsident*in zuständig, als auch für weitere Traktanden, bei denen der*die Präsident*in aufgrund von Befangenheit in den Ausstand treten muss.
5. Der* die Tagespräsident*in ist für die Durchführung der anstehenden Wahlen zuständig und wird durch die anwesenden Delegierten bestimmt. der*die Präsident*in ist für die Durchführung der weiteren Traktanden zuständig.
6. Der Stichentscheid bei Abstimmungen obliegt dem*der Präsident*in, bei der Wahl des*der Präsident*in obliegt der Stichentscheid dem*der Tagespräsident*in.

Aufgaben

Art. 9

Die students.fhnw Delegiertenversammlung wählt:

1. den*die Präsident*in
2. den*die Geschäftsstellenleiter*in
3. die Mitglieder des Vorstands auf Antrag der Fachschaften
4. Ausserdem behandelt sie insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) jährliche Genehmigung des Arbeitsprogramms, des Budgets, des Mitgliederbeitrags, des Jahresberichts und der Rechnung;
 - b) Statutenrevision, Erlass und Revision von strategischen Grundsätzen und Reglementen;
 - c) Gründung und Auflösung der students.fhnw Fachkommissionen
 - d) Aufsicht über die Tätigkeit der von ihr eingesetzten Gremien

Einberufung

Art. 10

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich durchgeführt. Der*die Präsident*in gibt den Termin der nächsten Delegiertenversammlung jeweils am Ende der Delegiertenversammlung bekannt. Der*die Präsident*in lädt vier Wochen vor der Delegiertenversammlung offiziell zu dieser ein.
2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durch den*die Präsidentin einberufen;
 - a) auf Beschluss des students.fhnw Vorstandes
 - b) auf Verlangen von mindestens drei Fachschaften und/oder Fachkommissionen
 - c) auf Beschluss des*der Präsident*in



Anträge und
Gegenanträge

Art. 11

1. Alle Mitglieder und Gremien der students.fhnw können dem*der Präsident*in bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung Anträge einreichen. Die gesammelten Anträge werden durch diese unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an die Delegierten und die Gremien weitergeleitet. Es werden nur fristgerecht eingereichte Anträge behandelt.
2. Gegenanträge können von allen Mitgliedern und Gremien bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Delegierte können während der Delegiertenversammlung Gegenanträge als Tischvorlagen noch einreichen. Ein Gegenantrag bezieht auf einen zuvor gestellten Antrag und kann ausschliesslich das Ausmass des Antrags innerhalb der gegebenen Thematik verringern.

Beschlussfassung

Art. 12

1. Die Delegiertenversammlung fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.
2. Der Stichentscheid obliegt der*dem Präsident*in

Der*die students.fhnw Präsident*in

Aufgaben

Art. 13

Der*die Präsident*in:

1. ist die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung dar und vertritt dabei die Interessen der Studierenden gegenüber der Hochschule.
2. nimmt an den Fachhochschulrat Sitzungen mit beratender Stimme teil.
3. nimmt jährlich an mindestens einer Direktionssitzung teil.
4. stellt innerhalb der students.fhnw eine Eskalationsstelle dar.
5. Ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung
6. repräsentiert die Studierendenorganisation im Sinne der Studierenden.
7. beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet diese.
8. ist für die Leitung des Vorstands zuständig.

Amtsdauer

Art. 14

1. Der*die Präsident*in wird bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist vorbehältlich Art. 2. unbeschränkt möglich.
2. Der Rücktritt vom Amt als Präsident*in muss drei Monate zuvor angekündigt werden.



Der students.fhnw Vorstand

Verantwortung	Art. 15 Der students.fhnw Vorstand ist für die Umsetzung der in den strategischen Grundsätzen und im genehmigten Arbeitsprogramm umschriebenen Studierendenpolitik der students.fhnw verantwortlich. Innerhalb dieses Rahmens handelt der Vorstand ohne gebundenes Mandat.
Zusammensetzung	Art. 16 1. Der students.fhnw Vorstand besteht aus einer von jeder Fachschaft vorgeschlagenen und von der Delegiertenversammlung gewählten Person pro Fachschaft und dem*der Präsident*in, 2. Der Vorstand kann Mitglieder einer Fachkommission in beratender Funktion aufnehmen. 3. Bei Ausfall eines Vorstandmitglieds stellt die betroffene Fachschaft oder Fachkommissionen einen Ersatz bis zur nächsten Delegiertenversammlung. 4. Der Vorstand handelt als Kollegialbehörde.
Aufgaben	Art. 17 1. Der students.fhnw Vorstand ist das strategische Gremium der students.fhnw. Als solches priorisiert, steuert und kontrolliert er die Aufgaben der students.fhnw. 2. Auf Vorschlag des*der Präsident*in und dem*der Geschäftsstellenleiter*in wählt der Vorstand die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. 3. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsstelle mit der Organisation, Koordination und Vorbereitung von Geschäften und beauftragt sie mit der Durch- / Ausführung von Entscheidungen. 4. Der Vorstand ist das Kontrollorgan der Geschäftsstelle. 5. Der Vorstand prüft und genehmigt die Reglemente der Fachschaften. 6. Der Vorstand stellt den Fachschaften ein minimales, vollständiges Beispiel-Reglement zur Verfügung. Er unterstützt die Fachschaften aktiv bei der Ausarbeitung eines Fachschafts-Reglements. 7. Der Vorstand ist berechtigt, den einzelnen Fachschaften Beiträge zu kürzen oder zu streichen, falls sich die Fachschaften nicht an die Weisungen des Vorstandes halten. 8. Der Vorstand ist verantwortlich für die Positionierung bei ausgewählten Themen. 9. Der Vorstand berichtet der Delegiertenversammlung über gefasste Entscheidungen. 10. Ist ein vorzeitiger Ersatz des*der Präsident*in oder des*der Geschäftsstellenleiter*in nötig, kann durch den Vorstand eine Person ad Interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung eingesetzt werden. Dabei ist es möglich, dass der*die Geschäftsstellenleiter*in das Amt des*der Präsident*in oder umgekehrt bis zur nächsten DV übernimmt.
Amtsdauer	Art. 18 Die Mitglieder des students.fhnw Vorstands werden bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist vorbehaltlich Art. 2. unbeschränkt möglich.



Einberufung	Art. 19 Der Vorstand hält jährlich mindestens 10 ordentliche Sitzungen ab. Ausserordentliche Sitzungen können von den Vorstandsmitgliedern verlangt werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	Art. 20 1. Der students.fhnw Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. 2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen. Der*die Präsidentin hat hierbei den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. 3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Entscheidungen auf dem Zirkularweg zu treffen. Für die Gültigkeit des Zirkularbeschlusses muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder abgestimmt haben.

Die students.fhnw Fachschaften

Zweck	Art. 21 Die Fachschaften: 1. tragen students.fhnw. 2. vertreten die Interessen der Studierenden an der jeweiligen Hochschule. 3. sind an Beschlüsse des students.fhnw Vorstands gebunden. Die Statuten, Strategischen Grundlagen und Reglemente der students.fhnw haben Gültigkeit für die Fachschaften. 4. in diesem Rahmen sind die Fachschaften autonom.
Zusammensetzung	Art. 22 1. Pro Hochschule gibt maximal es eine Fachschaft 2. Die Fachschaften organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Rahmen der Statuten, strategischen Grundsätze und Reglemente der students.fhnw. 3. Die jeweiligen Fachschaften haben mindestens ein*e Präsidenten*in und eine finanzverantwortliche Person.
Aufgaben	Art. 23 Die Fachschaften: 1. Die Fachschaften sind verpflichtet, über ein genehmigtes Reglement zu verfügen um die Beiträge des kommenden Jahres erhalten zu können. 2. legen ihr Fachschaftsreglement dem students.fhnw Vorstand zur Prüfung und Genehmigung vor. Weitere Reglemente und Zusammenarbeitsabmachungen werden dem Vorstand zur Archivierung zur Verfügung gestellt. 3. führen ein Fachschaftsreglement welche mindestens folgende Bestimmungen aufführt: 4. Organisatorischer Aufbau 5. Beschlussfassungs-Prozess 6. pflegen an den Standorten der FHNW eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit. 7. sind die Ansprechstellen der Hochschulleitungen. 8. bieten Dienstleistungen an und organisieren hochschulspezifische und/oder hochschulübergreifende Anlässe.



Die students.fhnw Fachkommissionen

Zweck	Art. 24 Die Fachkommissionen: 1. vertreten die Interessen der Studierenden in einem spezifischen Themengebiet. 2. sind an Beschlüsse des students.fhnw Vorstands gebunden. Die Statuten, Strategischen Grundlagen und Reglemente der students.fhnw haben Gültigkeit für die Fachkommissionen. 3. in diesem Rahmen sind die Fachkommissionen autonom.
Zusammensetzung	Art. 25 1. Die Fachkommissionen organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Rahmen der Statuten, strategischen Grundsätze und Reglemente der students.fhnw. 2. Die jeweiligen Fachkommissionen haben mindestens eine leitende Person. Diese kann durch den Vorstand in Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.
Aufgaben	Art. 26 Die Fachkommissionen: 1. pflegen eine standort- und hochschulübergreifende Zusammenarbeit. 2. bieten Dienstleistungen an und organisieren Anlässe.

Die students.fhnw Geschäftsstelle

Zusammensetzung	Art. 27 Die students.fhnw Geschäftsstelle setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: 1. Der*die Geschäftsstellenleiter*in 2. dem*der Finanzverantwortliche*n 3. weiterer im students.fhnw Vorstand bestimmter im Budget vorgesehener Positionen
Aufgaben	Art. 28 1. Die students.fhnw Geschäftsstelle ist das operative Gremium der students.fhnw auf Ebene FHNW. Als solches setzt sie die im genehmigten Arbeitsprogramm umrissenen Grundsätze der Studierendenpolitik, sowie Entscheide des students.fhnw Vorstandes, um. 2. Die Geschäftsstelle erledigt die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets. 3. Die Geschäftsstelle berichtet dem students.fhnw Vorstand über getätigte Geschäfte und Entscheidungen. 4. Die Geschäftsstelle entwickelt und verwirklicht Dienstleistungen für die Studierenden im Rahmen des Budgets und unterstützt die Fachschaften bei Bedarf. Der Vorstand muss in angemessener Weise über diese Dienstleistungen informiert sein und darf bei Bedarf Einwände einbringen.



Geschäftsstellenleiter*in

Art. 29

Der*die Geschäftsstellenleiter*in:

1. nimmt an den Fachhochschulrat Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. nimmt jährlich an mindestens einer Direktionssitzung teil.
3. Ist gemeinsam mit dem*der Präsident*in die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung
4. wird bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist vorbehaltlich Art. 2. unbeschränkt möglich.
5. Der Rücktritt vom Amt muss drei Monate zuvor angekündigt werden.

Finanzverantwortliche*r

Art. 30

1. Der*die students.fhnw Finanzverantwortliche ist für die laufende Buchung der finanziellen Geschäfte der Studierendenorganisation FHNW verantwortlich.
2. Der*die Finanzverantwortliche ist Ansprechstelle der Fachschaften in finanziellen Fragen. Ebenso kontrolliert und wertet der*die Finanzverantwortliche die Budgets der Fachschaften aus.
3. Der*die Finanzverantwortliche ist für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets der students.fhnw verantwortlich.

Arbeitsweise

Art. 31

1. Aufbau- und Ablauforganisation der Geschäftsstelle sind im Geschäftsreglement festgelegt.

Bestimmungen

Finanzierung

Art. 32

1. Der Mitgliederbeitrag wird durch die FHNW im Namen von students.fhnw semesterweise von allen Bachelor- und Masterstudierenden erhoben.
2. Der students.fhnw Vorstand legt der Delegiertenversammlung nach Absprache mit dem*der Vizepräsident*in Services der FHNW ein Finanzreglement vor, das die Verwendung der Mittel regelt, u.a. die Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle, sowie weiterer umfangreicher Mandate.
4. Das von der Delegiertenversammlung verabschiedete Finanzreglement muss von der*dem Vizepräsident*in Services der FHNW genehmigt werden.
5. Die Fachschaften erhalten durch die students.fhnw finanzielle Mittel gemäss dem Finanzreglement. Der Gesamtbetrag wird durch die students.fhnw Geschäftsstelle festgelegt und vom Vorstand genehmigt.
6. Die Einzelheiten, u.a. die Verwendung der Mittel und eine allfällige Entschädigung ihrer Mandatsträger*innen regeln die Fachschaften selbständig, unter Beachtung der genehmigten strategischen Grundsätze und Reglemente der students.fhnw.



Ehrenmitgliedschaft Art. 33

1. Personen, die sich während ihrer Amtszeit in der Fachschaft, dem Vorstand oder in der Geschäftsstelle besonders eingesetzt haben, können nach Beendigung dieser durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied überdauert die Exmatrikulation.
3. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme im students.fhnw Vorstand beigezogen werden, sie werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit jedoch nicht entschädigt.
4. Bei Missbrauch oder inkorrektem Verhalten kann die Delegiertenversammlung auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft einer Person aufheben. Eine Liste mit den Ehrenmitgliedern wird separat geführt und kann durch sämtliche Mitglieder beim dem*der Präsident*in eingesehen werden.

Gültigkeit

Inkrafttreten

Art. 34

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Fachhochschulrat der FHNW am 01.03.2024 in Kraft.